

1. An 261- 21
[REDACTED]
[REDACTED]**Stellungnahme zur Barrierefreiheit;
hier Beschluss der Bezirksvertretung zum Eingang Bildungszentrum Porz**

Im Gremium BV 7 wurde am 11.06.2013 unter Vorlagennummer AN/0685/2013 folgender Beschluss getroffen:

„Die Bezirksvertretung Porz bittet die Verwaltung, den Eingang zum Bildungszentrum im Bezirksrathaus Porz, gem. § 55 i.V. m. § 87 Abs. 1 der Landesbauordnung NRW, behindertengerecht herzustellen.

Dabei ist sicherzustellen, dass die Breite der Eingänge auch für größere Rollstühle ausgelegt ist und die Eingänge der Fluchtwegsituation gem. DIN entsprechen und das somit gleichzeitig eine Kapazitätserhöhung der Besucher des Rathauses möglich ist.“

Hierzu wurde ich als Gutachter für barrierefreies Bauen eingebunden eine Stellungnahme abzugeben, damit die erforderlichen Maßnahmen entsprechend der geltenden Regelwerke berücksichtigt werden.

Am 27.11.2014 fand hierzu ein Ortstermin statt.

Rechtliche Beurteilung bezüglich der Anforderungen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit:

Bauordnungsrechtliche Anforderungen entsprechend § 55 i.V.m. § 87 Abs. 1 der Landesbauordnung NRW sind nicht direkt abzuleiten, sofern eine Entfluchtung für die genehmigten Nutzungen, beispielsweise Veranstaltungen im Saal gewährleistet ist. Dies wird vorausgesetzt, da der vorbeugende Brandschutz entsprechend der gesetzlichen Anforderungen wiederkehrend eingebunden ist.

Eine Erweiterung der Nutzung wird in der Stellungnahme zur Barrierefreiheit nicht thematisiert. Dies hätte gegebenenfalls Auswirkungen auf die Anzahl der barrierefreien Stellplätze, barrierefreien Sitzplätze sowie eventuell erforderliche Leitsysteme.

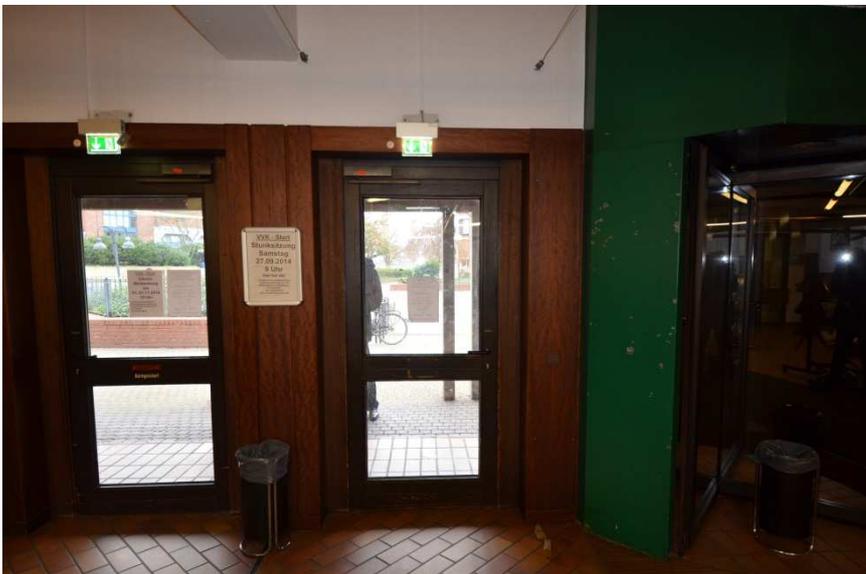
Stellungnahme zur Barrierefreiheit:

Das Bildungszentrum ist vom Vorplatz aus durch eine kompakte Drehtüranlage sowie durch 2 einflügelige Drehflügeltüren zugänglich. Die Drehtüranlage scheidet für eine barrierefreie Zugänglichkeit für motorisch eingeschränkte Nutzer wie auch für Sehbehinderte und Blinde aus.

Für die barrierefreie Nutzung sind deshalb nur die Drehflügeltüren zu berücksichtigen:



Außenansicht



Innenansicht Außentür mit Türschließer mit Gleitschiene; Empfehlung seitlich angebrachter Türtaster für Automation

Die geometrischen Werte:

Werte erforderlich	Werte: ermittelt	Bewertung:
Erforderliche Breite im Lichten: 90 cm	ermittelte Breite im Lichten: 96 cm	Erfüllt, dies ist gegenüber dem erforderlichen Maß von 90 cm sehr großzügig.
Erforderliche Bewegungsfläche im Bereich der Tür: 150 cm x 150 cm, sowie 50 cm vom Bedienelement bis zur nächsten Wandcke:	Wegen der sehr großzügigen Überschreitung der erforderlichen Fläche von 150 cm x 150 cm wurde die Bewegungsfläche nicht ermittelt. 54 cm vom Bedienelement bis zur nächsten Wandcke:	Großzügig erfüllt

Bedienkraft:

Die Bedienkraft ist mit dem vorhandenen Türschließer von GEZE mit Gleitschiene voraussichtlich barrierefrei, sofern der Türschließer auf die Türschließergröße 3 eingestellt ist. Eine niedrigere Einstellung der Türschließergröße auf 2 wäre zulässig, da keine Brandschutzanforderungen bezüglich erforderlicher Schließkräfte an die Tür gestellt werden und eine Türschließerkraft von 30 Nm nach DIN 1154 entsprechend unterschritten werden kann. Ob jedoch die Tür dann bei Windsogereignissen dicht schließt ist selbst bei der geschützten Lage unter dem Vordach nicht absolut sicherzustellen.

Aus diesem Grund empfiehlt es sich eine Automatisierung vorzunehmen.

Bedienelement:

Der vorhandene Türknauf ist für eine barrierefreie Nutzung durch ein gut greifbares Bedienelement, beispielsweise durch einen vertikalen Stoßgriff zu ersetzen, dass eine Bedienung auf 85 cm Höhe ermöglicht, sofern keine Automatisierung erfolgt.



Eingangssituation, gut Auffindbar für Menschen ohne starke Sehbehinderung

Hinweise zu einer Automatisierung:

Sofern eine Automatisierung angedacht ist, kann dies durch einen Radarmelder oder durch einen Bedientaster erfolgen. Dieser ist bei seitlicher Andienung min. 50 cm seitlich neben der Tür oder bei frontaler Andienung min. 250 cm vor der Tür anzuordnen. Dies könnte in einer Höhe von 85 cm seitlich auf der Betonstütze erfolgen. Da jedoch auch bei Regentagen Rollstuhlnutzer die Arkaden nutzen, wäre eine Montage auf der linken Wandscheibe neben der Tür sehr sinnvoll. Ein Radarmelder sollte nicht berücksichtigt werden, sofern der Aufenthalt von Gruppen im Eingangsbereich üblich ist. Dann würde die Tür häufig offen stehen.

Schwellen:

Im Bereich der Tür ist eine Schwelle von ca. 1 cm, dies gilt als barrierefrei. Im Bereich des Materialwechsels zwischen dem Betonpflasterbelag und den Fliesen hat sich durch eine Absenkung eine Schwelle von fast 2 cm ergeben. Dies gilt auch als barrierefrei, es wird jedoch empfohlen hier den Belag mit wenig Aufwand anzugleichen, da die Schwelle auch für Nichtbehinderte als Stolperfalle betrachtet werden muss.

Barrierefreie Zugänglichkeit für Sehbehinderte und Blinde:

Für die Auffindbarkeit der Eingangstüren fehlt ein Leitsystem. Die Problematik überschreitet jedoch sicherlich den Auftrag der Bezirksvertretung Porz. Aus diesem Grund wird hierauf verzichtet. Für Blinde sollte jedoch ein Bedienelement an der Tür montiert

werden, so dass diese auch die Tür selbstständig nutzen können. Dies gilt auch für den Fall der Automatisierung, da Blinde diese nicht nutzen würden.

Für Sehbehinderte erscheint die vorhandene kontrastreiche Ausschilderung „Bildungszentrum“ über dem Eingangsbereich günstig, sofern sie nicht auf den Langstock und ein Leitsystem angewiesen sind.



Der Auftrag der Bezirksvertretung Porz wird so verstanden, dass auf die Erarbeitung eines umfangreichen Leitsystems für Sehbehinderte und Blinde für das Bildungszentrum zur Realisierung der Barrierefreiheit nach § 55 verzichtet werden kann.

Barrierefreiheit der Gegensprechanlage

Die vorhandene Gegensprechanlage ist nach Aussage von Mitarbeiterinnen des Bürgeramtes nicht mehr im Betrieb. Diese wäre im Falle einer Wiederinbetriebnahme nicht barrierefrei nutzbar. Sie ist wesentlich zu hoch montiert und ist auch für Sehbehinderte und Blinde nicht auffindbar.

Resümee:

Die vorhandene Türanlage ist bezüglich der geometrischen Anforderungen bezüglich Öffnungsgröße barrierefrei entsprechend der DIN 18040-1. Eine andere Nutzungsgruppe, ein typisches Beispiel ist der Krankenhausbetrieb, der den Transport von Betten benötigt, könnte erhöhte Anforderungen mit sich bringen. Hiervon ist beim Bildungszentrum jedoch nicht auszugehen.

Die barrierefreie Zugänglichkeit ist dennoch nicht gegeben, da die Tür über kein entsprechendes Bedienelement verfügt und ins Schloss fällt. Eine Automatisierung ist entsprechend der DIN zu bevorzugen, jedoch nicht zwingend erforderlich, sofern die Bedienerkräfte eingehalten werden können. Ich empfehle für Behinderte die Automatisierung über Taster. Radarmelder sind nicht zu empfehlen, sofern im Vorbereich häufig Gruppen verweilen, die eine ungewollte Öffnung der Türen verursachen könnten.

